

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung

Lohnabkommen
2006

Kfz
Baden-Württemberg

Abschluss:	22.05.2006
Gültig ab:	01.03.2006
Kündbar zum:	29.02.2008

Zwischen dem

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Baden-Württemberg e.V.

- einerseits -

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgendes

vereinbart:

L o h n a b k o m m e n

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Dieses Lohnabkommen gilt

1.1.1 **räumlich:**
für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**

1.1.2.1 für alle Betriebe zur Instandsetzung von Kraftfahrzeugen (Kfz-Reparaturbetriebe, Zylinder- und Kurbelwellenschleifereien, Kraftfahrzeug-elektrikerbetriebe, Betriebe der Kühlerinstandsetzung sowie die mit vorstehenden Betrieben verbundenen Nebenbetriebe oder Betriebsabteilungen);

1.1.2.2 Kraftfahrzeughandel;

1.1.3 **persönlich:**

für die in den unter 1.1.2 genannten Betrieben gewerblich Beschäftigten einschließlich der Nichtmetallbeschäftigten, die Mitglied der IG Metall sind.

§ 2 Monatslohn

2.1 Ab dem 01.01.1996 gilt im Kraftfahrzeuggewerbe in Baden-Württemberg der Monatslohn.
Dem Monatsgrundlohn liegt die gültige tarifliche Wochenarbeitszeit gemäß § 7.1.1 MTV zugrunde.

2.2 Monatsgrundlohn

Die Löhne erhöhen sich ab 1. Juni 2006 um 2,0 % und ab 1. Juni 2007 um weitere 1,9 %.

Für die Zeit vom 1. März 2006 bis 31. Mai 2006 erhalten die Beschäftigten insgesamt eine Einmalzahlung von € 160,--.

Die Einmalzahlung ist spätestens mit der Juni-Abrechnung 2006 fällig.

Für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2006 gelten die Löhne aus dem Tarifvertrag vom 31.05.2005 weiter.

	ab 01.06.2006 bis 31.05.2007 € 2,00%	ab 01.06.2007 bis 29.02.2008 € 1,90%
Facharbeiter		
Lohngruppe 7	2.744,00	2.796,00
Lohngruppe 6	2.540,00	2.588,00
Lohngruppe 5	2.330,00	2.374,00
Lohngruppe 4 a nach dem 1. Gesellenjahr	2.109,00	2.149,00
Lohngruppe 4 b im 1. Gesellenjahr	2.009,00	2.047,00
Angelernte Arbeiter		
Lohngruppe 3	1.911,00	1.947,00
Lohngruppe 2	1.813,00	1.847,00

Protokollnotiz zu § 2.2:

Vorbehaltlich eines noch abzuschließenden Lohnrahmentarifvertrages gehen alle tarifvertraglichen (auch nachwirkenden) Bestimmungen (z.B. Lohngruppenbeschreibungen usw.), die die frühere Lohngruppe 1 betreffen, in den Bereich der Lohngruppe 2 ein.

- 2.3 Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 7.1.1 MTV abweicht, erhalten einen Monatsgrundlohn, der nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\frac{\text{Monatsgrundlohn} \times \text{individueller regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit}}{\text{tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 7.1.1}}$$

- 2.4 Die Bezahlung von Leistungszulagen an Beschäftigte, die nicht im Leistungslohn beschäftigt sind, wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

§ 3 In-Kraft-Treten, Kündigung

- 3.1 Dieses Lohnabkommen tritt am 1. März 2006 in Kraft.
- 3.2 Es kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 29. Februar 2008, gekündigt werden. Es ersetzt das Lohnabkommen vom 31. Mai 2005.
- 3.3 Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach der Kündigung dieses Lohnabkommens die Verhandlungen so rechtzeitig aufzunehmen, dass sie vor Ablauf dieses Lohnabkommens beendet sein sollen.

Stuttgart, den 22. Mai 2006

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Baden-Württemberg e.V.



Otto Hahn

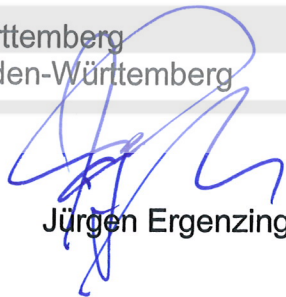


Dr. Harry Brambach

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg



Jörg Hofmann



Jürgen Ergenzinger